

Preisliste Nr. 2

Gültig ab 1. Januar 2010
Bayreuth, Nielsen-Gebiet IV



Fränkische

Zeitung

FZ

Fränkische



Zeitung

Die Wochenzeitung in Oberfranken



Allgemeine Verlagsangaben

Verlag:	Neue Bayreuther Anzeigenblatt Verlags GmbH Theodor-Schmidt-Str. 17, 95448 Bayreuth Postfach 101246, 95412 Bayreuth		
Telefon:	Zentrale 0921-294-0 Telefonische Anzeigenannahme 0921-294-294 Anzeigenverkauf 0921-294-141/-142 Prospektbeilagen 0921-294-140		
Telefax:	0921-294-194 und 0921-294-144		
E-Mail:	anzeigen@fraenkischezeitung.de		
Internet-Adresse	www.fraenkischezeitung.de		
Telefon ISDN-Übertragungsprogramme:	Apple Mac:	gzm-connect: 0921-294-470	Leonardo Pro: 0921-721441 und 7210321
	DOS:	Fritz (Euro-File-Transfer): 0921-294-474	
Erscheinungsweise:	Wöchentlich am Mi./Do.		
Anzeigenannahmeschluss für:	Allgemeiner Teil:	Montag 16 Uhr	
	Korrekturabzüge:	Freitag 16 Uhr	
	Sonderthemen:	Montag 11 Uhr	
Annahmeschluss für Beilagen:	Freitag 16 Uhr		
Chiffregebühr:	bei Abholung	2,50 €	
	bei Zusendung	6,50 €	
	je Veröffentlichung. Die Chiffregebühr wird auch erhoben, wenn keine Offerten eingehen.		
Geschäftsbedingungen:	Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in den Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.		
Rücktrittstermine:	wie Anzeigenannahmeschluss		
Rechnungsstellung:	Rechnungstellung erfolgt über die Medienhaus Bayreuth GmbH & Co. KG		
Zahlung:	Sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug; bei Vorauszahlung oder Abbuchung 2 % Skonto.		

Nachlässe

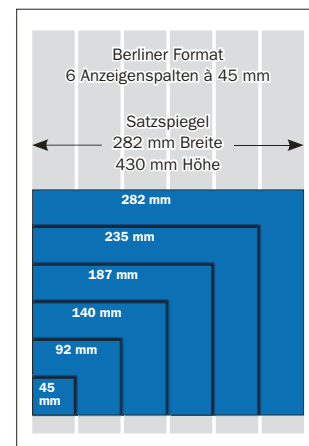
Wiederholungsnachlass bei Mindestabnahme von:		Mengennachlass* bei Mindestabnahme von:		Mengennachlass erweitert:	
6 Anzeigen	5%	3.000 mm	5%	30.000 mm	21%
12 Anzeigen	10%	5.000 mm	10%	50.000 mm	22%
24 Anzeigen	15%	10.000 mm	15%	Großabschlüsse nach Vereinbarung.	
50 Anzeigen	20%	20.000 mm	20%		

* Abschlüsse der Mengenstaffel können während der Laufzeit nicht in die Malstaffel geändert werden.

Technische Angaben

Satzspiegel:
282 mm breit, 430 mm hoch
1 Seite: 2580 mm

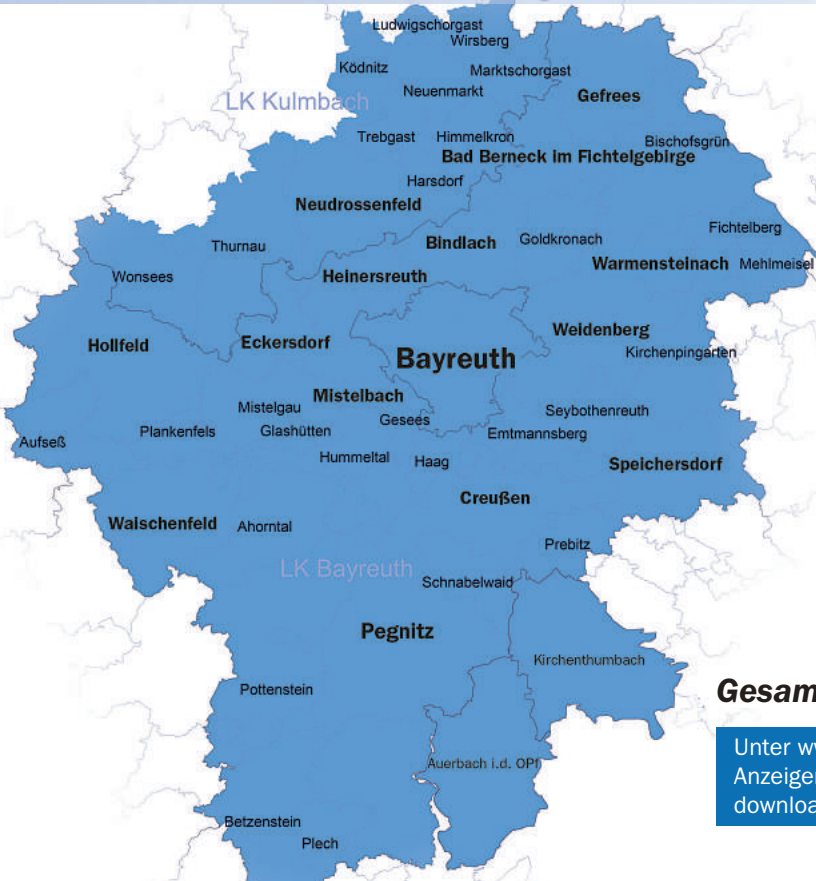
Panorama-Anzeigen:
589 mm breit einschließlich Bundsteg (=25 mm)



Verbreitungsgebiet/Auflage

**ANZEIGENBLATT
VERBUND SÜD-OST**

NIELSEN IIIa | IV | VII



Gesamtauflage: 95.037 Exemplare (III 2009)

Unter www.fraenkischezeitung.de können Sie diesen Anzeigentarif unter „Anzeigen“, Rubrik „Mediadaten/Auflagen“ downloaden.



Preisübersicht (Grundpreis) Alle Farbanzeigen werden aus der Farbskala aufgebaut

<i>Anzeigenlatt</i>		s/w oder 4c
Grundpreis FZ-Gesamtausgabe	95.037 Ex.	2,04

<i>Titelseite</i>		s/w oder 4c
Kopfleiste (6sp/25mm)		505,88
Hochformat (2sp/280mm)		1.329,41
Hochformat (2sp/139mm)		705,88
Griffecke (2sp/125mm), rechts unten		541,18
Griffecke (1sp/125mm), rechts unten		305,88

<i>Kombi – Anzeigenblatt + Tageszeitung</i>		s/w	1 ZF	4c
FZ + Nordbayerischer KURIER Gesamt	Mi. + Mo. - Fr.	3,39	3,74	4,10
FZ + Nordbayerischer KURIER Gesamt	Mi. + Sa.*	4,01	4,48	4,95

Alle Preise in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer

* in der Samstagsausgabe nur in Kombination mit Blickpunkt am Wochenende möglich.

Preisübersicht (Lokalpreis) Alle Farbanzeigen werden aus der Farbskala aufgebaut

Anzeigenlatt		s/w oder 4c
Grundpreis FZ-Gesamtausgabe	95.037 Ex.	1,73

Titelseite		s/w oder 4c
Kopfleiste (6sp/25mm)		430,00
Hochformat (2sp/280mm)		1.130,00
Hochformat (2sp/139mm)		600,00
Griffecke (2sp/125mm), rechts unten		460,00
Griffecke (1sp/125mm), rechts unten		260,00

Kombi – Anzeigenblatt + Tageszeitung		s/w	1 ZF	4c
FZ + Nordbayerischer KURIER Gesamt	Mi. + Mo. - Fr.	2,88	3,18	3,49
FZ + Nordbayerischer KURIER Gesamt	Mi. + Sa.*	3,41	3,81	4,21

* in der Samstagsausgabe nur in Kombination mit Blickpunkt am Wochenende möglich.

Abweichende Preise		s/w oder 4c
Kultur-/Vereinspreis und öffentliche Bekanntmachungen		1,29
Privat-Millimeterpreis gestalteter Anzeigen		1,18

Private Gelegenheitsanzeigen	s/w, je Zeile
FZ + Nordbayerischer KURIER Gesamt (z@ck)	inkl. MwSt. 2,65

Alle Preise in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer



Beilagen

Gewicht bis	15 g	20 g	25 g	30 g	35 g	40 g	45 g	50 g	Höchstgewicht: 50 g
Grundpreis ‰ Exemplare	69,00	72,00	75,00	78,00	81,00	84,00	87,00	90,00	Höhere Gewichte nur nach Absprache
Lokalpreis ‰ Exemplare*	60,00	62,50	65,00	67,50	70,00	73,00	76,00	79,00	

Alle Preise in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Keine Nachlässe, Agenturprovision 15 %

Mindestauflage: 5.000 Exemplare

Disposition bis zu einem Jahr im voraus möglich

Belegungsmöglichkeiten auf der Rückseite

* Ermäßigter Grundpreis für Beilagenaufträge von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet bei direkter Abwicklung mit dem Verlag.

Sonstige Angaben:

- Ausschluss von Konkurrenzbeilagen und Alleinbelegung können nicht zugesagt werden.
- Liegen für einen Erscheinungstag mehrere Beilagenaufträge vor, können technische Gründe ein Ineinanderstecken der Beilagen erforderlich machen.
- Letzter Rücktrittstermin 12 Wochen vor Erscheinen.
- Ein einfacher Beilagenhinweis, der keine werblichen Aussagen enthält, wird kostenlos aufgenommen. Anspruch auf Rechnungsminderung besteht auf dessen Nichterscheinen nicht.
- Die Beilagen dürfen keine Fremdanzeigen enthalten und müssen so gestaltet sein, dass sie nicht wie ein Produkt der Zeitung aussehen. (Ziffer 8 der „Allgem. Geschäftsbedingungen in Zeitungen“).
- Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag endgültig angenommen, wenn der Verlag mindestens 7 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte.
- Die Beilagen-Anlieferung muss frei erfolgen. Dem Verlag entstanden Gebühren für Fracht, Rollgeld und geforderte Rücksendungen der Verpackungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Die Abwicklung der Beilagenaufträge erfolgt mit der üblichen Sorgfalt. Der Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg.
- Warenproben können nicht beigelegt werden.

Technische Angaben Beilagen:

- Höchstformat: Höhe 310 mm, Breite 230 mm; kleinstes Format DIN A 5
- Größere Formate können nur beigelegt werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt werden.
- Falz: Letzter Falz an der längeren Seite. Ist der Falz an der kürzeren Seite, darf die längere Seite 220 mm nicht überschreiten.
- Höchstgewicht: 50 g, darüber nur nach vorheriger Absprache und gegen Aufpreis möglich.
- Sind mehrere Prospekte eines Kunden zu einem Prospekt ineinandergelegt, so müssen die Formate annähernd gleich groß sein.
- Bei gehefteten Prospekten darf die Klammer nicht die Planlage im Stapel beeinträchtigen.
- Die Prospekte müssen in einwandfreiem Zustand, in niedrigen, geschränkten Lagen geschichtet und sorgfältig verpackt angeliefert werden. Die Griffhöhe für manuelles Anlegen soll mindestens 10 cm bis 12 cm Lage, unverschränkt betragen.
- Ein Aneinanderkleben von Prospekten ist unbedingt zu vermeiden, vornehmlich bei nachträglichem Firmeneindruck.
- Bei Prospekten, die aus einem einzelnen Blatt bestehen, muss die Papierqualität mindestens **130 g/m²** betragen. Bei geringerem Papiergewicht müssen die Prospekte vorher auf Kosten des Auftraggebers einmal gefalzt werden.
- Leporello-Falzungen (Ziehharmonika), Altarfalzungen, Kreis-, Oval- oder ähnliche Sonderformate sind nicht möglich.**
- Aufgeklebte Antwortkarten etc. nicht auf der Prospektaussenseite.
- Innen aufgeklebte Karten an der Anlegekante am Rand.
- Anlieferungstermin: Frühestens 7 bzw. spätestens 2 Tage vor dem Beilegetermin** oder nach Absprache.
- Die Beilagen sind aus einlegetechnischen Gründen gestapelt auf Europaletten (nicht Gitterboxen) anzuliefern. **Bitte deutlich kennzeichnen mit „Fränkische Zeitung“.**
- Mengenangabe: Zu Kontrollzwecken bitten wir auf dem Lieferschein die Stückzahlen, nicht allein das Gewicht, anzugeben.
- Anlieferanschrift: Lager FZ, Theodor-Schmidt-Straße 17, 95448 Bayreuth.**
- Eine Termingarantie oder Haftung im Falle höherer Gewalt oder technischer Störungen kann nicht übernommen werden, ebenso nicht für Einsteckfehler im technischen Bereich (Toleranzgrenze 2 %).

Direktverteilung VSO (zzgl. Mehrwertsteuer)

Gewicht bis	bis 20 g	bis 25 g	bis 30 g	bis 35 g	bis 40 g	bis 45 g	bis 50 g	bis 55 g	bis 60g
Grundpreis %o Exemplare	58,50	61,00	63,50	66,00	68,50	70,00	72,50	75,00	77,50
Lokalpreis %o Exemplare*	49,70	51,85	54,00	56,10	58,20	59,50	61,60	63,75	65,90

Verteilung von Prospekten, Handzetteln und Katalogen an alle Haushaltungen durch unsere Zusteller.

Preise: Mindestmenge 3.000 Exemplare. Kleinere Mengen auf Anfrage. Neben der Direktverteilung ist es möglich, die ergänzende **Resthaushaltsabdeckung** durch unsere Zeitungsträger einzusetzen. Preise hierfür auf Anfrage.

Technische Angaben:

Höchstformat: Höhe 310 mm, Breite 230 mm

Höchstgewicht: 100 g (höhere Gewichte nur auf Anfrage)

Verteilungstage: Montag bis Samstag

Annahmeschluss und letzter Anlieferungs-Rücktrittstermin: Drei Arbeitstage vor Verteilung. Werden Prospektverteilungstermine wegen verspäteter Abbestellung oder wegen verspäteter Anlieferung der Prospekte nicht eingehalten, behält sich der Verlag die Berechnung eines Ausfallhonorars in Höhe von 50 % des Bruttoauftragsvolumens vor.

Konkurrenzausschluss: Kann bei Prospekten nicht gewährt werden. Bei Warenproben möglich (Bedingungen auf Anfrage).

Teilbelegung: Eine Verteilung nach Ausgabebezirken ist möglich. Genauer Prospektbedarf nach Vorgabe des Verteilungsgebietes auf Anfrage.

Berechnung:

Als Berechnung dienen die uns vorliegenden aktualisierten Haushaltszahlen. Alle Preise sind Nettopreise, die ohne jeden Rabatt- und Provisionsabzug im Voraus fällig sind. Die Rechnungsstellung erfolgt über Medienhaus Bayreuth GmbH & Co KG, Theodor-Schmidt-Straße 17, 95448 Bayreuth

Anschrift des Verteilers:

VSO Verteil Service Oberfranken
z. Hd. Frau Gundermann, Theodor-Schmidt-Straße 17
95448 Bayreuth, Telefon 0921-294-813

Anlieferadresse für Prospekte:

VSO:
Lager VSO, An der Feuerwache 13, 95445 Bayreuth

Zur Ihrer Beachtung:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der dem Verteiler dadurch entsteht, dass das Verteilgut Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber hat den Verteiler ferner von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen des Inhalts oder der Gestaltung des Verteilguts geltend machen. Wird das Verteilgut aufgrund von Umständen, die der Verteiler zu vertreten hat, in einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Gebiet verteilt, so steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Minderung nur insoweit zu, als die erfolgte Verteilung für ihn nachweislich ohne Interesse ist. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses- und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Auftraggeber eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zurechenbarer Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

28. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
29. In Ergänzung der Ziffer 6 und der Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften gilt als vereinbart, dass bei Anzeigen- und Beilagenaufträgen eine etwaige Haftung des Verlages der Höhe nach auf den nach der jeweils gültigen Preisliste festliegenden Nettopreis des Auftrages beschränkt ist, sofern den Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
30. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt des, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er siziert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie die Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sizierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Durch die Erteilung von Anzeigen und Beilagenaufträgen verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der Veröffentlichung beziehen, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigenentarifs.
31. Abbestellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen werden Satzkosten berechnet. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.
32. Für nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführte Anzeigen- oder Beilagenaufträge wird kein Schadenersatz geleistet. Im Falle höherer Gewalt und bei Arbeitskampfmaßnahmen erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
33. Einzelkalkulation ist über 300 000 mm möglich.
34. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, Verbot oder bei Störungen in der Druckerei oder auf dem Versand- und Zustellweg ruhen die Verpflichtungen des Verlages. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
35. Mit Aufgabe einer Anzeige erklärt sich der Inserent damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Direktverteilungen

1. „Verteilerauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Verteilung von Druckschriften, Warenproben u. ä.
2. Ein „Verteilerauftrag“ gilt als angenommen, wenn die schriftliche Bestätigung seitens des Verteilers vorliegt und die Bedingungen gemäß Punkt 6 erfüllt sind.
3. Für die Abwicklung des Auftrages sind die Angaben aus der jeweils gültigen Preisliste maßgebend. Abweichungen sind möglich: Vereinbarungen hierüber, auch hinsichtlich der Preisgestaltung können nur schriftlich getroffen werden.
4. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich zu den mit dem Kunden vereinbarten Terminen. Ausnahmen hiervon bilden die Gründe gemäß Punkt 14 dieser Bedingungen. Eventuelle gebietsweise auftretende Verspätungen rechtfertigen nicht die Kürzung des Rechnungsbetrages bzw. eine Forderung auf Schadensersatz. Die Verteilung von Druckschriften, Warenproben u. ä. anderer Auftraggeber zum gleichen Termin und gleicher Zeit kann nicht ausgeschlossen werden.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
 14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 17. Aus einer Auftragsminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtumschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auftragsminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
 - bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H.
 beträgt.
 Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Verlag zurücktreten konnte.
 18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsbevollmächtigten des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.
 19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist der Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Zusätzliche Bedingungen des Verlages:
 21. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
 22. Anzeigen und Beilagenaufträge sind Einzelhandel, Handwerk und von gewerblichen Unternehmen, die im Verbreitungsgebiet ansässig sind, dazu zählen auch selbstständig werbende Filialbetriebe und Zweigniederlassungen, werden über Werbungsmitler zum Grundpreis angenommen und provisioniert. Ein Provisionsanspruch besteht nur dann, wenn der Werbungsmitler alle mit der Auftragsabwicklung zusammenhängenden Arbeiten selbst durchführt. Markenartikelhersteller sowie Verkaufagenturen, Verkaufsstellen und Zweigniederlassungen von überregionalen Verkauforganisationen, deren Werbung zentral durchgeführt wird, sind keine Lokalinserenten im Sinne der Preisliste. Die Entscheidung darüber hat der Verlag.
 23. Das Anzeigengeschäft gilt grundsätzlich als Kassageschäft. Soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde, ist die Rechnung sofort nach Empfang zahlbar. Die Kosten für Anzeigen örtlicher Inserenten können vom Verlag durch Vorlage einer quittierten Rechnung erhoben werden. Inkassoberechtigt sind nur mit entsprechenden Ausweisen versehene Angestellte des Verlages.
 24. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen, auch bei laufenden Aufträgen, sofort in Kraft, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
 25. Der Werbungtreibende hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
 26. Aufträge werden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt entgegengenommen und geprüft. Der Verlag haftet nicht, wenn er von seinen Auftragsgebern irreführt oder getauscht wird.
 27. Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, bei telefonisch veranlassenden Änderungen und bei unleserlich geschriebenen Aufträgen.
5. Grundlage für die Durchführung von Verteilungen sind die nachfolgenden Verteilrichtlinien:
 1. Zustellung eines Exemplares in zugängliche Briefkästen der Privathaushalte in den festgelegten Verteilbezirken.
 2. Keine Briefkastenverteilung erfolgt in allen Häusern, die weder eine Briefkastenanlage noch eine Aufzuanlage besitzen. Dies gilt ebenso für alle Häuser, in denen eine Briefkastenverteilung untersagt ist. In diesen Häusern wird eine am Bedarf orientierte Ablage an geeigneter Stelle innerhalb des Hauses vorgenommen.
 3. Keine Zustellung erfolgt in den Häusern, für die der Zutritt nicht möglich ist.
 4. Keine Zustellung erfolgt dort, wo ein Zustellverbot „Keine Werbung“ etc. besteht. Zusteller/Subunternehmer sind verpflichtet, diese Briefkastenhinweise strikt zu beachten. Bei schuldhafter Missachtung erfolgt sofortiger Ausschluss von der Verteilung. Zusteller/Subunternehmer werden regelmäßig auf ihre Sorgfaltspflicht, Zustellverbote zu beachten, hingewiesen und entsprechend geschult. Die Beachtung der Hinweise wird stichprobenartig überprüft, in schriftlichen Kontrollberichten dokumentiert und archiviert.
 6. Der Verteiler behält sich vor, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Bei Auftragserteilung ist dem Verteiler ein Muster vorzulegen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 7. Für die rechtzeitige, vollständige und korrekte Anlieferung des Verteilgutes ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Anlieferung muss „frei Haus“ an unsere Anlieferadresse erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung berechnet der Verteiler die entstandenen Bereitstellungs- und Transportkosten. Für erkennbare Fehlmengen oder Beschädigung fordert der Verteiler Ersatz an, sofern das innerhalb der Bearbeitungs- und Verteilzeit möglich ist. Nicht zu ersetzende Fehlmengen werden berechnet, soweit Bereitstellungs- und Verwaltungskosten entstanden sind. Bei nicht transportgerecht angelieferter Ware trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Bündelung/Verschneidung).
 8. Der Verteiler gewährleistet die Belieferung der erreichbaren Haushalte des im Auftrag festgelegten Verteilgebietes mit Toleranzen bis zu 5 % bezogen auf den Gesamtauftrag und das Gesamtverteilgebiet. Reklamationen müssen innerhalb von 48 Stunden nach Verteilzeit geltend gemacht werden. Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie Tag, Ort, Straße und Hausnummer des Reklamierenden sowie Namen des Reklamierenden und eine genaue Beschreibung der Umstände enthalten.
 9. Unbedeutende Restmengen brauchen vom Verteiler nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers auf Lager gehalten werden. Im Übrigen ist der Verteiler verpflichtet, das übrig gebliebene Werbegut bis zu höchstens einer Woche zu lagern bzw. die Lagerung sicher zu stellen. Für Werbegut, das mehr als eine (1) Woche vor dem Verteiltermin bzw. Verteiltag eintrifft, oder das sich noch eine (1) Woche danach am Verteilort bzw. Ausgangspunkt befindet, entfällt jede Haftung durch den Verteiler.
 10. Der Verteiler ist ermächtigt, erforderlichenfalls Subunternehmer einzusetzen, die Haftung des Vertelers bleibt in diesem Fall bestehen.
 11. Rechnung wird sofort erteilt, Nachlässe werden nicht gewährt, außer bei Vorauszahlung bzw. Abbuchung. Die Rechnung ist sofort nach Rechnungserhalt fällig.
 12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bank sowie die Einziehungskosten berechnet.
 13. Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in Ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Vereinbarungen mit dem Verteiler zu halten. Die vom Verteiler gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für die Provisionszahlung an Werbungsmitler ist, daß der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmitler erteilt wird.
 14. Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verteiler keine Haftung für die Ausführung, Abbestellungen oder Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Änderungen und Stornierungen vereinbarter Verteiltermine sind grundsätzlich möglich und für den Auftraggeber kostenfrei, wenn die Mitteilung spätestens 15 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verteiltag schriftlich beim Auftragnehmer vorliegt. Wird diese Frist unterschritten, ist der Verteiler berechtigt, vom Auftraggeber die bis dahin entstandenen bzw. dadurch entstehenden Aufwendungen zu verlangen, mindestens jedoch 10 % vom Nettoauftragswert.
 15. Im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und die Leistung von Schadensersatz.
 16. Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis des § 24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen zuordnen ist, gehen die §§ 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes der Allg. Geschäftsbedingungen vor.
 17. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten bleiben oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Schadensersatz wird ausschließlich durch eine Gutschrift des Vertelers, maximal bis zur Hälfte des vertragsgemäßen Rechnungsbetrages geleistet. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
 18. Der Verteiler haftet im Übrigen weder für den Erfolg der Werbemaßnahme, noch für den Inhalt des Werbegutes. Sofern er von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftraggeber von der Haftung frei, bzw. tritt er für die entstehenden Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, in vollem Umfang ein.
 19. Erfüllungsort ist der Sitz des Vertelers, Bayreuth. Gerichtsstand: Bayreuth, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorsieht.



Bayreuth	71.252	Hassfurt	33.781
Stadt	31.269	Stadt	5.393
Landkreis	39.983	Landkreis	28.388

Hof	67.633	Wunsiedel	37.633
Stadt	23.980	Stadt	5.148
Landkreis	43.653	Landkreis	32.485

Kronach	30.636
Stadt	8.326
Landkreis	22.310

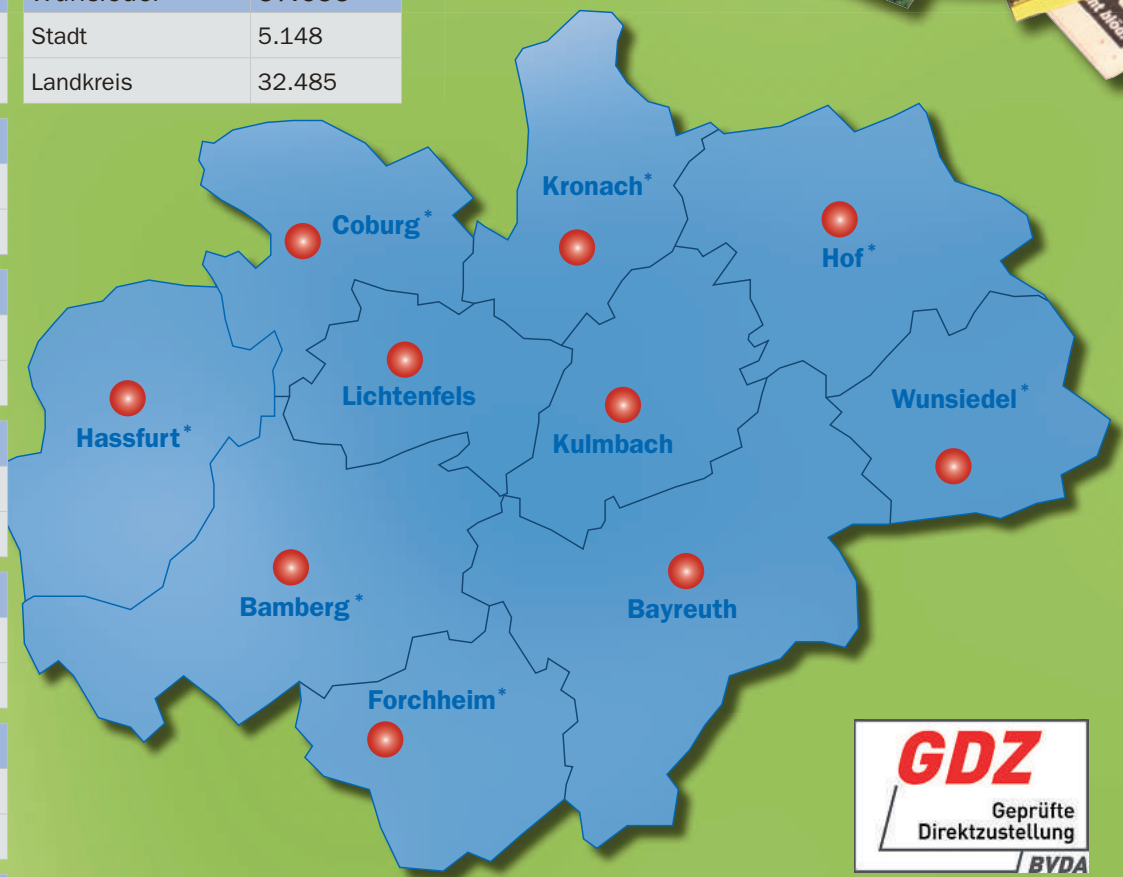
Forchheim	40.119
Stadt	12.686
Landkreis	27.433

Lichtenfels	26.965
Stadt	7.796
Landkreis	19.169

Coburg	52.706
Stadt	17.396
Landkreis	35.310

Bamberg	79.790
Stadt	27.178
Landkreis	52.612

Kulmbach	29.891
Stadt	11.430
Landkreis	18.461



Gemeinsam mit ihren Partnern* sorgt die Verteil Service Oberfranken GmbH für erfolgreiche Haushaltswerbung.

Unsere Auflagen sind absolute, ortsbezogene Nettostellzahlen und können sich je Verteilung geringfügig verändern.

Weitere Informationen sowie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter: www.vso-bayreuth.de

Ihr zuverlässiger Partner für Direktverteilungen in Oberfranken

Fordern Sie ein Angebot für Ihre
Prospektverteilung an.
Wir beraten Sie gerne!

VSO-Verteil Service
Oberfranken GmbH
Theodor-Schmidt-Straße 17
95448 Bayreuth

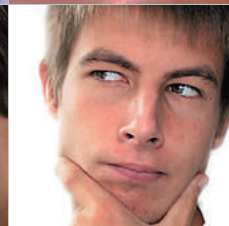
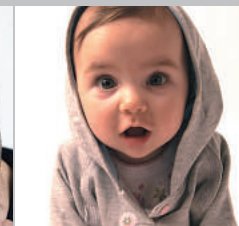
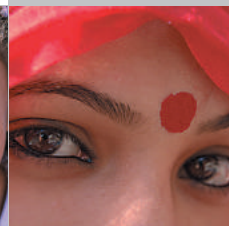
Kontakt: 0921-294-140
Fax: 0921-294-144
vso@vso-bayreuth.de
www.vso-bayreuth.de

FZ

Fränkische Zeitung



Die Wochenzeitung in Oberfranken.



www.fraenkischezeitung.de

Vertrieb: Maximilianstr. 58/60, 95444 Bayreuth, Tel. 0921-294-294

Redaktion: Maximilianstr. 58/60, 95444 Bayreuth, Tel. 0921-294-333

Anzeigenverkauf: Theodor-Schmidt-Str. 17, 95448 Bayreuth, Tel. 0921-294-294

